

Beschlusskammer 3

BK 3a/b-06/008

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG als Rechtsnachfolgerin der O₂ (Germany) GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Germany Verwaltungs GmbH, diese jeweils vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 30.08.2006 wegen Genehmigung der Entgelte für Terminierungsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin,

Beigeladene:

- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf, vertreten durch die E-Plus Mobilfunk Geschäftsführungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
- 2. Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,
- 3. NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
- 01058 Telecom GmbH, Leopoldstraße 16, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
- 5. QSC AG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,
- COLT Technology Services GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
- 7. Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftführung,
- 8. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, vertreten durch den Vorstand,
- BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Reuterstraße 159, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
- 10. BT (Germany) GmbH & Co. oHG, Barthstraße 4, 80339 München, vertreten durch die BT Deutschland GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,

- 11. freenet CityLine GmbH, Deelbögenkamp 4c, 22297 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
- 12. EWE TEL GmbH, Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
- 13. Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstr. 88-90, 60326 Frankfurt / Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
- 14. Communication Services Tele 2 GmbH, In der Steele 39, 40599 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
- 15. mobilcom-debitel AG, Gropiusplatz 10, 70563 Stuttgart, vertreten durch den Vorstand,
- 16. 01051 Telecom GmbH, Robert-Bosch-Str. 1, 52525 Heinsberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
- 17. Versatel AG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand.
- 18. M-Net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,

Verfahrensbevollmächtigte:

der Beigeladenen zu 1.: Rechtsanwälte Baker & McKenzie LLP

Bethmannstraße 50-54 60311 Frankfurt/Main

der Beigeladenen zu 2.: Deutsche Telekom AG

Friedrich-Ebert-Allee 140

53113 Bonn

vertreten durch den Vorstand

der Beigeladenen zu 3., 16., 17. und 18.: JUCONOMY Rechtsanwälte

Graf-Recke-Straße 82 40239 Düsseldorf

der Beigeladenen zu 4.: Loschelder Rechtsanwälte

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

der Beigeladenen zu 10.: Jones Day Rechtsanwälte

Grüneburgweg 102 60323 Frankfurt a.M.

der Beigeladenen zu 11.: mobilcom Communicationstechnik GmbH

Hollerstraße 126 24782 Büdelsdorf

vertreten durch die Geschäftsführung -

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann, den Beisitzer Helmut Scharnagl und den Beisitzer Dr. Ulrich Geers auf die mündliche Verhandlung vom 26.01.2011 beschlossen:

Für den Zeitraum vom 30.08.2006 bis zum 30.11.2007 wird das Entgelt für die Terminierung eines an eine geographische Rufnummer gerichteten Anrufs in das Mobilfunknetz der Antragstellerin (Homezone-Terminierungsentgelt) wie folgt genehmigt:

0,526 Cent/Min

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt seit Jahren ein digitales zellulares Mobilfunknetz nach dem GSM-Standard (Global System for Mobile Communications) und dem UMTS-Standard (Universal Mobile Telecommunications Standard). Die Antragstellerin hat an dieses Netz über 17 Millionen Teilnehmer angeschlossen. Diese sind sowohl ihre eigenen Kunden als auch Kunden von Diensteanbietern.

Zum Zwecke der Terminierung von Verbindungen mit Ursprung in anderen Netzen in ihr Mobilfunknetz vereinbarte und realisierte die Antragstellerin (bzw. deren mittelbare Rechtsvorgängerin, die O₂ (Germany) GmbH & Co. OHG, die im vorliegenden Zusammenhang vom Begriff der "Antragstellerin" mit umfasst ist) Netzzusammenschaltungen mit anderen Netzbetreibern. Gegenstand dieser Verträge waren und sind auch die Preise für die Zusammenschaltungsdienste, d.h. die Terminierungsleistungen und die zugehörigen sonstigen Zusammenschaltungsleistungen der Antragstellerin.

Mit der mittlerweile bestandskräftigen Regulierungsverfügung BK 4c-06-004/R vom 30.08.2006, am selben Tage der Antragstellerin zugestellt, wurde die Antragstellerin von der Beschlusskammer erstmals – ebenso wie parallel die Beigeladene zu 1., die Rechtsvorgängerin der Beigeladenen zu 2. und die Beigeladene zu 7. – dazu verpflichtet, Betreibern von öffentlichen Telefonnetzen die Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Mobiltelefonnetz an ihrem Vermittlungsstellenstandort zu ermöglichen, über die Zusammenschaltung Verbindungen in ihr Netz zu terminieren und zum Zwecke dieser Zugangsgewährung Kollokation sowie im Rahmen dessen Nachfragern bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu diesen Einrichtungen zu gewähren. Die Entgelte für die Gewährung der Zusammenschaltungsleistungen wurden der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Die Antragstellerin stellte daraufhin mit Schreiben ebenfalls vom 30.08.2006, am selben Tag bei der Bundesnetzagentur eingegangen, folgenden Antrag:

 Für den Verbindungsaufbau und das Halten einer Verbindung zu Anschlüssen im GSM-und UMTS-Netz der O₂ Germany kommt folgender Basispreis ("O₂ Germany B.1 –GSM / UMTS-Circuit Switched Voice Verbindungen in das GSM / UMTS - Mobilfunknetz der O₂ Germany") zur Anwendung:

Zeitraum	Entgelt
Bis einschließlich 31.12.2006	0,2573 Euro / Minute
Ab einschließlich 01.01.2007	0,2104 Euro / Minute

Die Beschlusskammer erfasste diesen Antrag unter dem Aktenzeichen BK 3a/b-06/008.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 27.09.2006 stellte die Antragstellerin klar, dass ihr Antrag etwaige Entgelte für im Rahmen ihres Genion-Homezone-Produkts erbrachte Terminierungsleistungen an sich nicht umfasse. Derartige Entgelte seien nämlich nicht genehmigungspflichtig. Sollte die Beschlusskammer allerdings anderer Auffassung sein, müssten bei der Entgeltgenehmigung im Bereich der Homezone-Kostendeckung jedenfalls andere Maßstäbe als im Falle einer "regulären" Terminierung angesetzt werden.

Bei einem Homezone-Produkt erwirbt der Endkunde durch Zahlung eines Zusatzentgelts die Möglichkeit, mit einem Mobiltelefon innerhalb eines Nahbereichs um einen geographischen Standort zu Festnetzkonditionen anzurufen und angerufen zu werden. Ihm wird hierfür zusätzlich zu seiner Mobilfunknummer eine geographische Rufnummer zugeteilt. Unter dieser geographischen Rufnummer ist der Kunde nur innerhalb des Nahbereichs erreichbar, während seine Erreichbarkeit unter der Mobilfunkrufnummer – ggf. nach Anrufweiterleitung – unberührt bleibt.

Technisch wird die Übermittlung der in anderen Netzen erzeugten Anrufe an die geographische Rufnummer dadurch bewirkt, dass die Anrufe zunächst einem Kooperationspartner der Antragstellerin, d.h. zur damaligen Zeit der Beigeladenen zu 10., zugeführt und nach einer Rufnummernumwertung von diesem an die Antragstellerin übergeben werden. Letztere terminiert sodann die Anrufe über ihr Mobilfunknetz auf dem Mobiltelefon ihres Kunden.

Für die Weiterleitung des Anrufes an den Mobilfunknetzbetreiber erhält der Kooperationspartner von seinem Vorleistungsnachfrager – also etwa dem Netzbetreiber des Anrufers –, für den sich die Leistung des Kooperationspartners als Terminierung in ein Festnetz darstellt (sog. Scheinterminierung), ein Terminierungsentgelt in Festnetzhöhe.

Mit Beschluss BK 3a/b-06/008 vom 08.11.2006 erteilte die Beschlusskammer folgende Genehmigung:

- 1. Die Entgelte für die Anrufzustellung im Mobilfunk der Antragstellerin werden wie folgt genehmigt:
 - 1.1 Verbindungsentgelt für die Terminierung im Netz der Antragstellerin für den Zeitraum vom 30.08. bis zum 22.11.2006: 12,4 Cent/min
 - 1.2 Verbindungsentgelt für die Terminierung im Netz der Antragstellerin ab dem 23.11.2006: 9,94 Cent/min
 - 1.3 Die in Ziffer 1.1 und 1.2 genehmigten Entgelte dürfen unterschritten werden, wenn ein an eine geographische Rufnummer gerichteter Anruf terminiert wird.
 - 1.4 Sonstige Entgelte für den Zeitraum ab dem 30.08.2006: [...]
- 2. Die Genehmigung in Ziffer 1.1 ist auflösend bedingt [...].
 - Bei Eintritt einer oder beider dieser Bedingungen gilt an Stelle des in Ziffer 1.1 genannten Entgelts ein Entgelt in Höhe von 11,08 Cent/min.
- 3. Die Genehmigung des Entgelts in Ziffer 1.2 ist befristet bis zum 30.11.2007. [...]
- 4. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Zur Begründung der in Ziffer 1.3 tenorierten Unterschreitensbefugnis führte die Beschlusskammer aus, Homezone-Terminierungsentgelte seien genehmigungspflichtig. Dies ergebe aus der Festlegung der Präsidentenkammer im Bereich der Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen und der darauf aufsetzenden Regulierungsverfügung gegenüber der Antragstellerin vom 30.08.2006. Danach erbringe die Antragstellerin ihrem Festnetz-Kooperationspartner – also der hiesigen Beigeladenen zu 10. – eine Terminierungsleistung. Die entsprechenden Homezone-Terminierungsentgelte seien darüber hinaus im tenorierten Umfang gemäß § 35 Abs. 3 TKG genehmigungsfähig. Es liege weder ein Verstoß gegen die Vorgaben des § 31 TKG (KeL-Entgeltobergrenze) noch gegen diejenigen des § 28 TKG,

namentlich in § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 TKG (Dumpingverbot) und in § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG (Diskriminierungsverbot), vor.

Die gegen die Homezone-Genehmigung gerichtete Klage der Beigeladenen zu 3. wurde zunächst vom VG Köln mit Urteil 21 K 5382/06 vom 17.06.2009 abgewiesen. Das BVerwG gab allerdings mit Urteil 6 C 19.09 vom 20.10.2010 der von der Beigeladenen zu 3. mit der Revision weiter verfolgten Klage statt. Es hob sowohl das Urteil des VG als auch den Beschluss BK 3a/b-06/008 vom 08.11.2006 hinsichtlich der in Ziffer 1.3 eingeräumten Unterschreitensbefugnis auf. Ebenso entschied das BVerwG im Parallelverfahren 6 C 18.09, das sich gegen eine entsprechende Regelung im zugunsten der Beigeladenen zu 7. erteilten Bescheid BK 3 a/b-06/011 vom 16.11.2006 richtete.

Das BVerwG führte in seinen Urteilen im Wesentlichen aus, der umstrittene Teil der Genehmigung treffe gegen einen Missbrauch nach § 28 TKG keine Vorsorge, da das umstrittene Vorleistungsentgelt unterhalb der Grenze der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung dem Belieben der Antragstellerin überlassen und damit im praktischen Ergebnis von der Genehmigung freigestellt worden sei. Die Genehmigung erstrecke sich in einer derartigen Konstellation zwar nicht auf die unregulierten Entgeltteile, wohl aber darauf, dass das genehmigungspflichtige Vorleistungsentgelt nur soweit abgesenkt werde, dass die entstehende Deckungslücke ohne Verstoß gegen das Missbrauchsverbot geschlossen werden könne.

Die Beschlusskammer hat am 14.12.2010 das vorliegende Verfahren zur Neubescheidung des im Verfahren BK 3a/b-06/008 von der Antragstellerin gestellten Antrags zur Genehmigung eines Homezone-Terminierungsentgelts eingeleitet und dies der Antragstellerin und den Beigeladenen des im Jahre 2006 geführten Verfahrens mitgeteilt. Daneben hat sie weitere Verfahren zur Änderung der der Antragstellerin in den nachfolgenden Genehmigungsrunden 2007 und 2009 erteilten gleichlautenden Genehmigungen eingeleitet.

Der Antragstellerin und den Beigeladenen ist in der am 26.01.2011 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin im Verlauf des vorliegenden Verfahrens in mehreren Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet und auch ansonsten Stellung zum Verfahren genommen.

Die Antragstellerin hebt hervor, dass das BVerwG den hybriden Ansatz aus Calling Partyund Receiving-Party-Anteil zur Deckung des Terminierungsentgelts bei Anrufen zu geographischen Rufnummern dem Grunde nach für zulässig erachtet hat. Gerügt worden sei ausschließlich die konkrete Ausgestaltung des Genehmigungstenors, der nach Ansicht der
BVerwG nicht in ausreichendem Maße theoretisch existierenden Missbrauchsszenarien
Rechnung getragen habe. Damit könne das Entgelt für Terminierungen zu geographischen
Rufnummern aus zwei Quellen gespeist werden, nämlich einerseits aus der Quelle der Calling Party und andererseits aus der Quelle der Receiving Party.

Die festzusetzenden Entgelte müssten sich an § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG messen lassen. Falsch wäre es dagegen, das nach § 31 ff. TKG für die reguläre Mobilfunkterminierung genehmigte Entgelt anzuordnen.

Mit Blick auf die Endkundenebene dürften nur diejenigen Entgelte berücksichtigt werden, die der Endkunde für das Homezone-Produkt zahle. Diese Einnahmen seien allerdings zu 100% anzusetzen. Das Homezone-Produkt bestehe zwar aus einem Bündel von Diensten, und der Endkunde zahle für die Gesamtheit dieses Bündels. Es sei aber zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin im Bereich der Endkundenentgelte nicht reguliert und in der Preisgestaltung frei sei. Leistung könnten hier grundsätzlich auch kostenunterdeckend angeboten und mit Einnahmen aus anderen Endkundenprodukten ausgeglichen werden. Es wäre ein zu weitgehender Eingriff in die Preisgestaltungsautonomie, wenn das vereinnahmte Endkundenentgelt insoweit nur anteilig Berücksichtigung finden würde.

Sofern die übrigen Rahmenbedingungen des § 28 TKG eingehalten seien, sei ein solches Entgelt festzusetzen, das den vom Kooperationspartner an die Antragstellerin in den betrof-

fenen Zeiträumen geleisteten Zahlungen entspreche. Ein Entgelt für Transitleistungen sei nicht in Abzug zu bringen. Andernfalls drohe der Antragstellerin eine Kostenunterdeckung aufgrund bereits erfolgter Zahlungen für die vom Kooperationspartner erbrachten Leistungen.

Die Beigeladenen zu 3., 17. und 18. rügen, dass es bereits an einem verfahrensgegenständlichen Entgelt als Prüfungsgegenstand fehlt. Denn die Antragstellerin fordere lediglich die Zulässigkeit der Unterschreitung der genehmigten Mobilfunkterminierungsentgelte. Erforderlich sei jedoch die Beantragung eines bezifferten Entgelts und die Vorlage aller hierfür genehmigungsrelevanten Kostenunterlagen. Aus den Kostenunterlagen müsse insbesondere ersichtlich sein, dass keine Quersubventionierung aus den genehmigten oder vor der Genehmigungspflichtigkeit erhaltenen Terminierungsentgelten erfolge und keine daraus erzielten Erlöse zur Finanzierung der Homezoneangebote umgeleitet würden. Die Beschlusskammer müsse ähnlich wie im Falle der TAL-Einmalentgelte 2002 vorgehen. Die gerichtlichen Verfahren seien vorliegend gerade nicht mit einer Verpflichtung zur Neubescheidung, sondern aufgrund von Anfechtungsklagen als kassatorische Entscheidungen abgeschlossen worden. Es hätte also erwartet werden können, dass ein neues Genehmigungsverfahren nur auf Grundlage eines neuen Antrages eingeleitet werde. Im Übrigen könne ein Entgelt von "O Cent" weder beantragt noch genehmigt werden, weil es keine Entgeltgenehmigung im Sinne des TKG sei, wenn keine Gegenleistung genehmigt werde.

Das vorliegende Neubescheidungsverfahren unterfalle der Konsultations- und Konsolidierungsverpflichtung. Namentlich sei die europarechtliche Qualität der geplanten Entscheidung in Umsetzung der Urteilsbegründung des BVerwG zu untersuchen. Die vorgesehenen Genehmigungen würden evident von Grundsätzen der am 07.05.2009 in Kraft getretenen Terminierungsempfehlung der Kommission abweichen. Die Empfehlung sehe nicht vor, dass Terminierungskosten über Endkundenentgelte des angerufenen Teilnehmers finanziert werden dürften. Zudem würden entgegen der Empfehlung die bei der Homezone-Terminierung entstehenden Kosten nicht in die Berechnung der "regulären" Terminierungsentgelte einfließen.

Die Bundesnetzagentur müsse im Rahmen ihrer Entgeltgenehmigungen Vorsorge dafür treffen, dass bereits der Möglichkeit missbräuchlicher Entgeltgestaltungen zu Lasten von (Festnetz-)Wettbewerbern entgegengewirkt werde. Dies könne nur durch eine Entgeltgenehmigung sichergestellt werden, die für dieselbe Leistung einer Mobilfunkterminierung auch dieselben "regulär" geltenden regulierten Entgelte zur Anwendung bringe.

Der Beschlusskammer müsse darüber hinaus die zwischenzeitlich erlassenen Regulierungsverfügungen BK 3b-08/016-019 dahingehend ergänzen, dass der Antragstellerin eine getrennte Rechnungsführung gemäß § 24 TKG auferlegt werde.

Die Antragstellerin hat – nach mehrmaliger gemeinsamer Fristverlängerung für sie und die Beigeladene zu 10. – mit E-Mail vom 19.04.2011 und Schreiben vom 06.05.2011 mitgeteilt, dass für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum ein Entgelt in Höhe von 0,526 Cent/Minute genehmigt werden soll. Dies stelle das im Zeitraum vom 30.08.2006 bis 31.07.2010 durchschnittlich von der Beigeladenen zu 10. an die Antragstellerin geleistete Entgelt dar.

Die Beigeladene zu 10. hat ebenfalls mit Schreiben vom 19.04.2011 die Auffassung vertreten, die Beschlusskammer soll, sofern sie ein den Betrag von 0 Cent/Minute überschreitendes Entgelt genehmigen wolle, ein solches Entgelt festsetzen, welches dem von der Beigeladenen im betroffenen Zeitraum geleisteten Zahlungen entspreche. Dieses Entgelt belaufe sich – wie die Beigeladene mit Mail vom gleichen Tag ergänzt hat – auf 0,526 Cent/Minute.

Allerdings besteht, wie die Beigeladene zu 10. vorträgt, die privatrechtsgestaltende Wirkung der erteilten Entgeltgenehmigung im Verhältnis zwischen der Antragstellerin und der Beigeladenen unverändert fort. Denn die Beigeladene sei am Gerichtsverfahren nicht beteiligt worden, so dass sich die kassatorische Wirkung des Gerichtsurteils nur auf das Verhältnis zwischen der Antragstellerin und der Beigeladenen zu 3. beziehe. Die Beigeladene zu 10. sei dagegen nicht nach § 121 VwGO an die Rechtskraft des Urteils des BVerwG gebunden.

Wolle die Beschlusskammer gleichwohl neue Entgelte festsetzen, so sei zu beachten, dass nicht rückwirkend höhere Entgelte als die vertraglich vereinbarten und gezahlten genehmigt werden könnten. Denn nach § 35 Abs. 5 S. 1 TKG sei der Umfang einer möglichen rückwirkenden Entgeltgenehmigung von vornherein auf die vertraglich vereinbarten Entgelte beschränkt. Damit erhalte der Vertragspartner die Möglichkeit, durch den von ihm getätigten Vertragsabschluss das für ihn bestehende Rückwirkungsrisiko betragsmäßig einzuschätzen und zu begrenzen. Für zurückliegende Zeiträume – wie sie vorliegend im Streit stünden – dürfe also die Beschlusskammer gemäß § 35 Abs. 5 S. 1 TKG allenfalls Entgelterhöhungen bis zur vom Vertragsentgelt gebildeten Obergrenze vornehmen.

Letztlich allerdings dürfe die Beschlusskammer überhaupt keine Entgelterhöhungen mehr genehmigen. Denn das von der Antragstellerin nach § 35 Abs. 5 S. 2 TKG durchgeführte Eilverfahren sei ohne Erfolg geblieben, während die Beigeladene zu 3. ein solches Verfahren gar nicht erst angestrengt habe. Damit jedoch sei der Beigeladenen zu 10. kein "Warnsignal" gegeben worden, dass sie Rückstellungen für denkbare Nachzahlungen zu bilden habe. In der Folge sei analog § 35 Abs. 5 S. 3 TKG – die Analogievoraussetzungen lägen wegen der atypischen Fallgestaltung vor – jedwede rückwirkende Entgeltanhebung zulasten des nachfragenden Vertragspartners, hier also der Beigeladenen zu 10., jedenfalls für vor der Entscheidung des BVerwG vom 20.10.2010 liegende Zeiträume ausgeschlossen.

Im Übrigen lägen die zwischen der Antragstellerin und der Beigeladenen zu 10. vereinbarten Entgelte oberhalb der Missbrauchsgrenze des § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG. Für die Deckung der dort genannten Kosten dürften nämlich auch die von den angerufenen Teilnehmern entrichteten Zusatzentgelte für Homezone-Produkte herangezogen werden.

Hierbei ergebe sich eine Kostendeckung schon dann, wenn die Kundenerlöse aus den Zusatzentgelten nur zu einem geringeren Prozentsatz als 100% zur Ermittlung der Kostendeckung in Ansatz gebracht würden. Allerdings bestünden kein Anlass und keine Berechtigung, die Kundenerlöse nicht voll zur Deckung der Terminierungskosten heranzuziehen. Denn den Kosten abgehender Anrufe müssten keine Deckungsbeiträge aus den Zusatzentgelten zugeschlüsselt werden. Vielmehr dürften diese Anrufe mangels Regulierung kostenunterdeckend angeboten werden. Zudem sei es auch sonst üblich, dass Anrufe von einem Mobiltelefon aus deutlich günstiger bepreist würden als die dort eingehenden Anrufe.

Selbst wenn man aber zu dem Ergebnis kommen sollte, dass eine Unterschreitung der langfristigen zusätzlichen Kosten im Sinne von § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG vorläge, so könne das vertraglich vereinbarte Entgelt gleichwohl festgesetzt werden, wenn hierdurch nicht die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf erhebliche Weise beeinträchtigt würden. Tatsächlich seien jedenfalls die Wettbewerbsmöglichkeiten der Beigeladenen zu 3. nicht beeinträchtigt worden. Die Beigeladene habe nicht vortragen können, worin konkret eine Wettbewerbsbeeinträchtigung liegen solle, wenn den Kunden eines Homezone-Produkts zwar einerseits über ihre Mobilfunkrufnummer in einem lokal beschränkten Bereich Mobilfunktelefonate zu Festnetzkonditionen ermöglicht würden, sie sich dies jedoch durch erhöhte Monatsentgelte erkaufen müssten.

Darüber hinaus würde eine nachträgliche Erhöhung der Homezone-Entgelte die Beigeladene zu 10. ihrerseits in ihren Wettbewerbsmöglichkeiten erheblich beeinträchtigen. Gerade dasjenige Wettbewerbsunternehmen, das an der vom BVerwG für möglich gehaltenen Wettbewerbsbeeinträchtigung durch das Mobilfunkunternehmen weder beteiligt gewesen sei noch davon profitiert habe, würde dann ungerechtfertigt belastet.

Schließlich sei zu beachten, dass eine Rücknahme der gegenüber der Beigeladenen zu 10. nach wie vor geltenden Ursprungsgenehmigung allenfalls unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 VwVfG möglich sei. Es könne indes nicht ohne Weiteres von einer Rechtswidrigkeit der Entgeltgenehmigung ausgegangen werden, so dass eine Aufhebung letztlich nur nach den Vorschriften des § 49 VwVfG möglich wäre.

Dem Bundeskartellamt ist mit Schreiben vom 18.05.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Mit Schreiben vom 24.05.2011 hat das Amt mitgeteilt, es sehe von einer Stellungnahme ab.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Ausführungen unter Ziffer II. sowie auf die Akten verwiesen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin mit Blick auf Homezone-Terminierungsleistungen beantragten Entgelte sind zu genehmigen.

Die Entscheidung beruht auf § 35 Abs. 3 TKG i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach ist für Entgelte, die gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen über die beabsichtige Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, ist gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem BKartA rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 3., 17. und 18. hat die Beschlusskammer zu Recht von einer nationalen Konsultation und europaweiten Konsolidierung eines Entwurfs dieser Entscheidung absehen dürfen.

Die Beschlusskammer hat in den Entscheidungen BK 3a-10/098-101 vom 24.02.2011 ihr Verständnis der in § 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12 TKG entsprechend niedergelegten Konsultations- und Konsolidierungsvorgaben ausführlich erläutert. Danach ist mit Blick auf die herausragende Bedeutung einzelner konkreter Entgeltregulierungsverfahren entscheidungen die in § 13 TKG Abs. 1 TKG vorgegebene Verweisung auf das Verfahren nach § 12 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2 und 4 TKG, was die Auferlegung von Verpflichtungen nach § 30 TKG anbetrifft, europarechtskonform so auszulegen, dass damit auch die wichtigen, für die wettbewerbliche Entwicklung und die Erreichung der Regulierungsziele besonders bedeutsamen Entgeltentscheidungen, die auf der Grundlage von §§ 31 und 35 TKG ergehen, mit umfasst sind. Andernfalls ließe sich die vom TKG-Gesetzgeber selbst gewollte Verfahrenstransparenz und Abstimmung mit der Kommission und den übrigen Regulierungsbehörden gerade bei den besonders marktprägenden Entgeltregulierungsentscheidungen - wie den Mobilfunk-Terminierungsentgelten – nicht herstellen,

vgl. nur Beschluss BK 3a-10/098 vom 24.02.2011, S. 27 ff.

Im vorliegenden Fall kann offen bleiben, ob die Genehmigung der Homezone-Terminierungsentgelte für den Zeitraum vom 30.08.2006 bis zum 30.11.2007 im Jahr 2006 eine solche marktprägende Wirkung gehabt hat. Entscheidend ist, dass jedenfalls der nachholenden Genehmigung dieser Entgelte zum jetzigen Zeitpunkt keine marktprägende Wirkung mehr zukommt. Das derzeitige Marktgeschehen wird vielmehr dominiert von den mit Beschluss BK 3a-10/100 vom 24.02.2011 rückwirkend ab dem 01.12.2010 genehmigten Mobilfunkterminierungsentgelten. Die entsprechenden Entscheidungsentwürfe sind auch – einschließlich der Regelungen zu Homezone-Terminierungen – einer Konsultation und Konsolidierung unterzogen worden. Eine zusätzliche Konsultation und Konsolidierung der für vergangene Zeiträume genehmigten Entgelte erscheint dagegen nicht notwendig.

2. Zulässigkeit des Verfahrens

Das Verfahren ist zulässig. Weder entfaltet eine noch bestehende Genehmigung Sperrwirkung, noch ist eine rückwirkende Genehmigung nach § 35 Abs. 5 TKG unzulässig. Ferner war bereits der dem hiesigen Verfahren ursprünglich zugrunde gelegte Antrag zu Ziffer 1. der Antragstellerin vom 30.08.2006 noch wirksam und auch hinreichend bestimmt. Mit dem Schreiben vom 06.05.2011 hat die Antragstellerin ihren Antrag weiter präzisiert.

Das vorliegende Verfahren ist nicht aufgrund eines Fortgeltens der ursprünglich erlassenen Genehmigung vom 08.11.2006 zumindest im Verhältnis zwischen Antragstellerin und Beigeladener zu 10. gesperrt. Denn diese Genehmigung ist vom BVerwG mit Urteil 6 C 19.09 vom 20.10.2010 wirksam und mit Wirkung erga omnes, also auch zulasten der Beigeladenen zu 10., aufgehoben worden.

Zwar rügt die Beigeladene, sie sei weder vom VG Köln im Verfahren 21 K 5382/06 noch vom BVerwG im Verfahren 6 C 19.09 beigeladen worden, obwohl sie gemäß § 65 Abs. 2 VwGO hätte notwendig beigeladenen werden müssen. Tatsächlich würde eine unterlassene notwendige Beiladung im Anfechtungsfall auch zu einer Unwirksamkeit des Urteils führen,

vgl. Bier, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: 20. Ergänzungslieferung Mai 2010, § 65 Rz. 40, Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage 2005, § 65 Rz. 43, und Redeker/von Oertzen, VwGO, 14. Auflage 2004, § 65 Rz. 22 und 25.

Allerdings war vorliegend kein Fall einer notwendigen Beiladung gegeben. Gemäß § 65 Abs. 2 VwGO sind Dritte, wenn sie an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, beizuladen (notwendige Beiladung). Eine derartige unmittelbare Drittbetroffenheit ist im Falle einer Anfechtungsklage zu bejahen, wenn auch der Dritte gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG Adressat des Verwaltungsaktes war,

vgl. Bier, a.a.O., § 65 Rz. 20.

Die Beigeladene zu 10. war jedoch, wie sich insbesondere aus Rubrum und Tenor der Genehmigungsentscheidung vom 08.11.2006 ergibt, nicht Adressatin, sondern lediglich Drittbetroffene der Entscheidung. Sie war daher in den Gerichtsverfahren nicht notwendig beizuladen. Die Beigeladene ist vielmehr darauf verwiesen, ihre Rechte durch ein Vorgehen gegen die vorliegende Entscheidung zu wahren,

vgl. auch – hinsichtlich Art. 103 Abs. 1 GG – BVerfG, Kammerbeschluss 1 BvR 675/06 u.a. vom 09.11.2006, Rz. 19 (juris).

Hieran ändert sich auch nichts mit Blick auf die Rechtsprechung des BVerwG zur notwendigen Beiladung im Falle eines gerichtlichen Anordnungsverfahrens nach § 35 Abs. 5 S. 3 TKG. Denn die dort angenommene Notwendigkeit einer Beiladung ergibt sich aus der unmittelbaren privatrechtsgestaltenden Wirkung, die mit der vorläufigen Anordnung der Zahlung eines höheren als des genehmigten Entgelts verbunden ist,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 3.08 vom 25.03.2009, Rz. 30.

Eine derartige, die Beigeladene zu 10. treffende Wirkung kann im vorliegenden Fall dagegen erst die behördliche Genehmigung, nicht aber schon das gerichtliche Aufhebungsurteil entfalten.

Des Weiteren ist der Erlass einer auf den Zeitraum vom 30.08.2006 bis zum 30.11.2007 zurückwirkenden Entgeltgenehmigung nicht aufgrund der Regelung des § 35 Abs. 5 S. 1

und/oder S. 2 ff. TKG ausgeschlossen. Denn im Ergebnis werden keine (rückwirkenden) Entgelterhöhungen zulasten der Beigeladenen zu 10. genehmigt. Vielmehr werden der Genehmigung die zwischen der Antragstellerin und der Beigeladenen zu 10. vereinbarten und gezahlten Entgelte zugrunde gelegt. Zudem könnte sich die Beigeladene zu 10. im Falle einer Entgelterhöhung ohnehin nicht auf eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung dieser Vorschriften berufen. Zweck dieser Vorschriften ist es, den Nachfragern einer Zugangsleistung Vertrauensschutz und Kalkulationssicherheit zu gewähren und sie damit möglichst der Notwendigkeit zu entheben, Rückstellungen für denkbare Nachzahlungen zu bilden,

vgl. BT-Drucksache 15/2316, S. 69f.

Diese Aspekte müssten im Falle einer missbräuchlich niedrigen Entgeltvereinbarung oder Entgeltgenehmigung hinter das gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 S. 2 TKG mit der Regulierung verfolgte Ziel eines chancengleichen Wettbewerbs zurücktreten. Dementsprechend ist auch das BVerwG davon ausgegangen, dass die Bundesnetzagentur die Entgelte erneut und rückwirkend für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum genehmigen kann,

vgl. BVerwG, Urteile 6 C 18.09 und 6 C 19.09 vom 20.10.2010, Rz. 18 und 32.

Schließlich ist die Beschlusskammer entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 3., 17. und 18. auch nicht aufgrund der Beschlussaufhebung gehalten, einen neuen Antrag der Antragstellerin einzufordern. Denn mit Aufhebung der Entgeltgenehmigung für Homezone-Terminierungsentgelte war der am 30.08.2006 gestellte Antrag in dieser Hinsicht unbeschieden. Der Antrag bedurfte deshalb der erneuten Befassung durch die Bundesnetzagentur,

vgl. BVerwG, a.a.O.

Bereits der ursprüngliche Antrag war hinreichend bestimmt. Er war zunächst einmal im Lichte der Ausführungen der Antragstellerin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 27.09.2006 so zu verstehen, dass mit Blick auf Homezone-Terminierungsentgelte überhaupt eine Unterschreitensmöglichkeit der genehmigten regulären Entgelte gefordert wurde. Dieses Verständnis teilen auch die Beigeladenen zu 3., 17. und 18. Sie rügten allerdings, der so ausgelegte Antrag sei zu unbestimmt und damit unzulässig gewesen, weil er sich lediglich auf eine Entgeltspanne und nicht auf ein Fixentgelt bezogen habe. Aus Sicht der Beschlusskammer war diese Rüge indes unberechtigt. Die vorrangig beantragte Entgeltspanne war letztlich nichts anderes als eine Aneinanderreihung benachbarter Entgeltwerte. Mit der gewählten Antragsform trug die Antragstellerin der Beschlusskammer an, möglichst alle, zumindest aber – wenn rechtlich nicht anders zulässig – einen dieser Entgeltwerte als genehmigungsfähig anzuerkennen und zu genehmigen.

Die Bestimmtheitsrüge hat sich mittlerweile erledigt. Denn mit Schreiben vom 06.05.2011 hat die Antragstellerin klargestellt, dass sich ihr Begehren auf die Genehmigung eines Homezone-Terminierungsentgelts in Höhe von 0,526 Cent/Min richtet. Die Beschlusskammer hat die Beigeladenen des Verfahrens entsprechend unterrichtet.

Das vorliegende Verfahren ist somit zulässig.

3. Genehmigungspflicht

Die beantragten Homezone-Terminierungsentgelte sind genehmigungspflichtig. Wegen der Einzelheiten wird auf die – vom BVerwG unbeanstandeten – Ausführungen zur Genehmigungspflicht im Beschluss BK 3a/b-06/008 vom 08.11.2006, S. 18 f., verwiesen.

4. Art der Entgeltgenehmigung

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 32 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 32 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht angängig, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste nicht festgelegt worden ist.

5. Genehmigungsfähigkeit

Für die im Zeitraum zwischen dem 30.08.2006 und 30.11.2007 erbrachten Terminierungen im Mobilfunknetz von an geographische Rufnummern gerichteten Anrufen ist die Antragstellerin antragsgemäß berechtigt und verpflichtet, von ihrer damaligen Kooperationspartnerin, der Beigeladenen zu 10., ein Entgelt in Höhe von 0,526 Cent/Min zu verlangen.

In der genehmigten Entgelthöhe liegt zum einen kein Verstoß gegen § 31 Abs. 1 S. 1 TKG. Nach dieser Vorschrift sind Entgelte genehmigungsfähig, wenn sie die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die vorliegend genehmigten Entgelte überschreiten diese Kosten nicht. Diese beliefen sich nach dem Beschluss BK 3a/b-06/008 vom 08.11.2006 im Zeitraum vom 30.08. bis 22.11.2006 – nach zwischenzeitlichem Eintritt der in Ziffer 2. des Beschlusses genannten Bedingung – auf 11,08 Cent/Min und im Zeitraum vom 23.11.2006 bis zum 30.11.2007 auf 9,94 Cent/Min.

Die Berechtigung und Verpflichtung, Entgelte in der tenorierten Höhe zu verlangen, verstößt zum anderen nicht gegen § 28 TKG oder sonstige nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG zu beachtende Vorschriften.

Namentlich liegt kein Verstoß gegen 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG vor. Nach dieser Vorschrift ist es insbesondere missbräuchlich, wenn das marktmächtige Unternehmen Entgelte fordert, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderen Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt auf erhebliche Weise beeinträchtigen, es sei denn, dass für die Verhaltensweise eine sachliche Rechtfertigung nachgewiesen wird.

Ein solcher Missbrauch wird nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG insbesondere vermutet, wenn das Entgelt der betreffenden Leistung deren langfristige zusätzliche Kosten einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals nicht deckt.

Dieser Vermutungstatbestand ist allerdings zunächst einmal erfüllt. Denn die genannten Kosten der Homezone-Terminierung werden mit dem vorliegend genehmigten Entgelt von 0,526 Cent/Min. offensichtlich nicht gedeckt.

Indes handelt es sich bei der Vermutung in § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG um eine widerlegbare Vermutung. Tatsächlich kann die Vermutung, es liege ein Behinderungsmissbrauch im Sinne von § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG vor, vorliegend auch entkräftet werden. Die Kostenunterdeckung führt nämlich nicht dazu, dass mit der hier vorgenommenen – nachträglichen – Genehmigung eines Entgelts in Höhe von 0,526 Cent/Min die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt auf erhebliche Weise im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG beeinträchtigt werden.

Unter einer "Beeinträchtigung" in diesem Sinne ist jeder für die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf demselben oder einem anderen Markt nachteilige Wirkungszusammenhang zu verstehen. Mit "erheblich" ist dabei nicht die Überschreitung eines bestimmten Schwellenwertes gemeint, sondern vielmehr die objektive Eignung des in Rede stehenden Verhaltens, die Marktverhältnisse nachteilig zu beeinflussen, also einen Zustand herbeizuführen, der erfahrungsgemäß zu Risiken für den Wettbewerb führt. Über die individuelle Beeinträchtigung eines einzelnen Marktteilnehmers hinaus müssen die allgemeinen Wettbewerbsmöglichkeiten beeinträchtigt sein,

BVerwG, a.a.O., Rz. 25 m.w.N.

Eine derartige Beeinträchtigung von Wettbewerbsmöglichkeiten ist bei Genehmigung eines Homezone-Terminierungsentgelts in Höhe von 0,526 Cent/Min. aus heutiger Perspektive und ex nunc nicht zu entdecken.

Die Frage, welche Entgelte für die zwischen dem 30.08.2006 und 30.11.2007 erbrachten Homezone-Terminierungsleistungen den Missbrauchsvorschriften entsprechen, beurteilt sich anhand der heute bestehenden Marktverhältnisse. Denn Ziel der vorliegenden Bescheidung ist es, Risiken vom heutigen Wettbewerb abzuwenden. Vom vergangenen Wettbewerb können dagegen solche Risiken nicht mehr abgewendet werden. Dementsprechend hat das BVerwG ein Interesse der Beigeladenen zu 3. an der Aufhebung – und nicht nur Rechtswidrigkeitsfeststellung – der Homezone-Entgeltgenehmigung deshalb bejaht, weil die nachträgliche Zahlung eines höheren Terminierungsentgelts den – aus ihrer Sicht zu Unrecht privilegierten – Kooperationspartner daran hindern könnte, die aus den günstigeren Vorleistungskonditionen gezogenen Profite noch gegenwärtig zu ihrem, der Beigeladenen zu 3., Nachteil zu reinvestieren,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 18.

Eine solche jetzige oder künftige Beeinträchtigung von Wettbewerbsmöglichkeiten ist allerdings auch bei Genehmigung eines Homezone-Terminierungsentgelts in Höhe von 0,526 Cent/Min. nicht zu gewärtigen. Denn diese Genehmigung begründet nicht die Möglichkeit, dass die Antragstellerin ihre auf dem Mobilfunkterminierungsmarkt bestehende Marktmacht auf einen Drittmarkt, d.h. im vorliegenden Zusammenhang auf den Festnetzanschlussmarkt, übertragen könnte.

Letzteres würde voraussetzen, dass die vorliegende Genehmigung es der Antragstellerin zumindest erleichtern würde, zu Dumping-Konditionen Festnetzanschlüsse in Form von Homezoneprodukten abzusetzen und damit den Festnetzanschlussanbietern einen missbräuchlichen Wettbewerb zu bereiten. Eine solche Erleichterung liegt indes nicht vor. Vielmehr scheint das Gegenteil der Fall zu sein. Denn durch die vorgenommene Entgeltfestsetzung fließen der Antragstellerin keine neuen Kapitalmittel zu, die sie ansonsten zu ihrem Vorteil bei der künftigen Vermarktung von Homezone-Produkten einsetzen könnte.

Ebenso wenig ist allerdings ersichtlich, dass die Beigeladene zu 10. die Antragstellerin in ihrem Bemühen um die Vermarktung von Homezone-Produkten dadurch unterstützen könnte, dass sie aus den günstigeren Vorleistungskonditionen gezogene Profite zum Nachteil dritter Festnetzanschlussanbieter reinvestieren könnte. Denn zum einen halten sich diese Profite in überschaubaren Grenzen. Die Beigeladene zu 10. vereinnahmt auf dem vorgelagerten Markt der Festnetzterminierungen nur das Festnetzterminierungsentgelt, nicht aber zusätzlich noch die Differenz zwischen Festnetz- und Mobilfunkterminierungsentgelt. Zum anderen agiert die Beigeladene zu 10., soweit es den Festnetzanschlussmarkt betrifft, nicht im selben Marktsegment wie die Antragstellerin. Während sich das Homezoneprodukt der Antragstellerin auf das Massenmarktsegment richtet, konzentriert sich die Beigeladene zu 10. auf das Geschäftskundenmarktsegment. Aus dem letztgenannten Grunde ist schließlich auch nicht ersichtlich, durch welche konkreten Reinvestitionsmaßnahmen die Beigeladene zu 10. den Genion-Absatz missbräuchlich fördern könnte.

Nach alledem begründet die nachträgliche Genehmigung des tenorierten Entgelts keine Beeinträchtigung von Wettbewerbsmöglichkeiten im Sinne von § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG.

Mangels festgestellter Beeinträchtigung von Wettbewerbsmöglichkeiten kann vorliegend offen bleiben, ob es zudem sachliche Gründe im Sinne von § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG für das Entgeltverlangen der Antragstellerin gab bzw. gibt.

Darüber hinaus verstößt die Verpflichtung, für die Terminierung eines an eine geographische Rufnummer gerichteten Anrufs ein Entgelt in der tenorierten Höhe zu verlangen, auch nicht gegen das Diskriminierungsverbot nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG. Nach dieser Vorschrift liegt ein Missbrauch insbesondere vor, wenn das marktmächtige Unternehmen Entgelte fordert, die einzelnen Nachfragern Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger oder

ähnlicher Telekommunikationsdienste einräumen, es sei denn, dass für diese Verhaltensweise eine sachliche Rechtfertigung nachgewiesen wird.

Bei Terminierungen von Anrufen zu Mobilfunkgeräten, seien diese ursprünglich an die geographische oder von vornherein an die nicht-geographische Rufnummer gerichtet, handelt es sich um gleichartige oder doch zumindest ähnliche Telekommunikationsdienste. Dies folgt aus der Festlegung der Präsidentenkammer zur Definition und Analyse von Markt Nr. 16 der Kommissions-Empfehlung 2003/311/EG, nach der beide Terminierungsarten einem einzigen Markt angehören. Dem bei der Verwendung der geographischen Rufnummer kooperierenden Zusammenschaltungspartner wird die Leistung auch zu einem günstigeren Entgelt als die Terminierungsleistung zu einer nicht-geographischen Rufnummer erbracht.

Bei letzterem handelt es sich gleichwohl nicht um einen Vorteil im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG. Denn der Kooperationspartner erhält seinerseits auf den nachgelagerten Markt auch nur – und anders als die Nachfrager von Terminierungsleistungen zur Mobilfunkrufnummer – das Entgelt für die Herstellung einer Festnetzverbindung. Es ist deshalb nicht ersichtlich, worin für den Kooperationspartner der "Vorteil" gegenüber Nachfragern regulärer Terminierungsleistungen bestehen sollte.

Die Antragstellerin ist deshalb zu Recht im Vorleistungsverhältnis berechtigt und verpflichtet, für die im Zeitraum zwischen dem 30.08.2006 und dem 30.11.2007 terminierten Homezone-Anrufe Entgelte in der genehmigten Höhe zu verlangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 03.06.2011

Vorsitzender Beisitzer Beisitzer
Wilmsmann Scharnagl Dr. Geers

Abschrift
Stab 05
m.d.B. um Einstellung in die Beschlusskammerdatenbank
BKartA